

P R O T O K O L L

d e r

L a n d s g e m e i n d e v o m 7 . M a i 1 9 9 5

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Christoph Stüssi, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache:

(siehe Beilage)

Sodann stellt der Landammann Land und Volk von Glarus unter den Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1995 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden Bundesrätin Ruth Dreifuss, Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes des Innern, und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in corpore begrüsst, ferner als Vertreter der Armee Korpskommandant Paul Rickert, Kommandant Feldarmee Korps 4, Divisionär Hans Rudolf Fehrlin, Chef Führung und Einsatz der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, und Brigadier Christophe Keckeis, Kommandant Flugwaffenbrigade 31, sowie als Gäste des Landratsbüros die Mitglieder des Büros des Grossen Rates des Kantons Wallis.

Es werden hierauf die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Nach der Vereidigung des Landammanns durch den Landesstatthalter nimmt der Landammann die Vereidigung der Landsgemeinde vor.

§ 2
Wahlen

Obergerichtspräsidium

Die Landsgemeinde hat infolge des Rücktrittes von Obergerichtspräsident Dr. Kurt Hauser, Näfels, einen neuen Obergerichtspräsidenten oder eine neue Obergerichtspräsidentin zu wählen.

Zur Wahl werden vorgeschlagen: Fridolin Schiesser, Dr. iur., Haslen, und Johanna Schneiter-Britt, lic. iur., Ennenda.

Nach dreimaligem Ausmehren, das dritte Mal unter Beizug von vier Regierungsräten, erklärt der Landammann Johanna Schneiter-Britt als gewählt.

Mitglied des Obergerichtes

Da Johanna Schneiter-Britt zur Obergerichtspräsidentin gewählt worden ist, muss ein Mitglied des Obergerichtes gewählt werden.

Die Landsgemeinde ist damit einverstanden, dass die bisherigen Mitglieder nachrücken.

Als sechstes Mitglied werden vorgeschlagen: Alice Konzelmann-Micheroli, Dr. med., Glarus, Felix Lehner, Glarus, und Georges Müller, Näfels.

Felix Lehner scheidet mit den wenigsten Stimmen aus.

Es erzielt sodann Alice Konzelmann-Micheroli gegenüber Georges Müller das grössere Mehr.

Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichtes

Für die ins Obergericht gewählte Kantonsrichterin Alice Konzelmann-Micheroli ist eine Ersatzwahl in die Zivilkammern des Kantonsgerichtes vorzunehmen.

Die Landsgemeinde ist damit einverstanden, dass die bisherigen Mitglieder nachrücken.

Als achttes Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichtes werden vorgeschlagen: Georges Müller, Näfels, und Jürg Rüegg, Schwanden.

Georges Müller lehnt eine Wahl ab.

Jürg Rüegg wird darauf als einzig verbliebener Kandidat zum achten Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichtes gewählt.

Mitglied des Verwaltungsgerichtes

Altershalber scheidet Eduard Braun-Müller, Netstal, aus dem Verwaltungsgericht aus.

Die Landsgemeinde ist damit einverstanden, dass die bisherigen Mitglieder nachrücken.

Für den vakanten achten Sitz werden vorgeschlagen: Pankraz Freitag, Haslen, Marcel Kistler, Glarus, und Elisabeth Leuzinger-Grimm, Glarus.

Pankraz Freitag lehnt eine Wahl ab.

Nach zweimaligem Ausmehren zieht der Landammann vier Regierungsräte zum Abschätzen des Mehrs beratend bei. Nach nochmaligem Abstimmen erklärt der Landammann Marcel Kistler als gewählt.

Verhörerichter

Verhörerichterin Bettina Schmid, lic. iur., Ennenda, hat ihre Stelle per 30. April 1995 gekündigt.

Es wird der einzige wahlfähige Bewerber, Pablo Blöchlinger, lic. iur., Schwändi, als Verhörerichter gewählt.

Alle fünf Neugewählten leisten den Amtseid.

§ 3

Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1995, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Voranschlag von 208'000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Steuerfuss für das Jahr 1995 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 5

Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen (darin ist der Bausteuerzuschlag für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals inbegriffen).

Diesem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 4

Aenderung des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, das Wirtschaftsförderungsgesetz wie folgt zu ändern:

siehe Memorial Seite 4.

Das Wort wird nicht benutzt. - Die Gesetzänderung ist wie beantragt angenommen.

§ 5

Aenderung des Gesetzes über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderung zur Annahme:

siehe Memorial Seite 5.

Das Wort wird nicht verlangt. - Das Gesetz ist antragsgemäss geändert.

§ 6

A. Beschluss über die Genehmigung des II. Nachtrages zur Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)

B. Erneuerung und Erweiterung des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule)

Gewährung eines Kredites von 3'000'000 Franken

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 13 und 14.

Das Wort wird nicht begehrt. - Der Nachtrag zur Vereinbarung ist genehmigt und der Kredit von 3 Millionen Franken gewährt.

§ 7

Aenderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Aenderung des Abstimmungsgesetzes zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 19-21.

Die Landsgemeinde nimmt die Vorlage stillschweigend an.

§ 8

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsmatura)

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, die Möglichkeit zur Erlangung der Berufsmatura durch die vorgeschlagene Aenderung des

Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung zu schaffen:

siehe Memorial Seiten 26 und 27.

Der Aenderung wird ohne das Wort zu verlangen beigespflichtet.

§ 9

Antrag auf Aenderung des Schulgesetzes (betr. Kinderhorte)

Der diesem Geschäft zugrunde liegende Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und die Begründung dazu finden sich auf den Seiten 27 und 28 des Memorials.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages auf die anstehende Revision des Schulgesetzes.

Die Landsgemeinde ist stillschweigend mit der Verschiebung einverstanden.

§ 10

Umbau des alten Feuerwehrgebäudes, Glarus, für Bedürfnisse des Polizei-Kommandos.

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1'085'000 Franken.

**Uebertragung der Erwerbskosten von 500'000 Franken vom
Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial Seite 34.

Ohne Wortmeldung wird der Antrag des Landrates gutgeheissen.

§ 11

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih**

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Gesetzesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial Seiten 36-39.

Ohne Opposition wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih angenommen.

§ 12

**A. Beschluss über die Erteilung eines Kredites
von 9'415'000 Franken an die Braunwald-Standseilbahn AG
für Erneuerungsarbeiten**

**B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz
über den Strassenverkehr**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 45 und 46.

Der Landammann gibt das Wort frei zu Punkt A, Beschluss über die Erteilung eines Kredites von 9'415'000 Franken an die Braunwald-Standseilbahn AG für Erneuerungsarbeiten.

Hans Baumgartner, Mitlödi, befürwortet zwar die auf Solidarität gründende Vorlage, möchte aber vor der Zustimmung wissen, ob von der Braunwald-Standseilbahn AG die Vereinbarung, die auch den Einsitz von zwei Kantonsvertretern in deren Verwaltungsrat beinhaltet, inzwischen unterzeichnet worden ist. Wäre dem nicht so, würde er wohl einen Verschiebungsantrag stellen.

Der Landammann gibt bekannt, es sei die Vereinbarung noch nicht unterzeichnet.

Hans Baumgartner fragt darauf weiter: Ist bei dieser Sachlage eine Abstimmung überhaupt zulässig?

Der Landammann antwortet, es sei zulässig, heute über das Traktandum zu befinden. - Er erinnert in diesem Zusammenhang nochmals an die im Memorial (Abschnitt X., S. 44) gemachten Ausführungen hinsichtlich Vollzug des Landsgemeindebeschlusses und Zeitpunkt der Inangriffnahme des Bauvorhabens, was die allseitige Unterzeichnung der Vereinbarung und die Erfüllung deren Bedingungen zur Voraussetzung hat.

Hans Baumgartner erkundigt sich nun, welche Druckmittel den Behörden zur Verfügung stünden, um die Verantwortlichen der Braunwald-Standseilbahn AG zur Unterschrift zu zwingen.

Der Landammann macht Hans Baumgartner darauf aufmerksam, dass nach Kantonsverfassung an der Landsgemeinde diejenigen, die sich äussern wollen, vorerst einen Antrag zu formulieren und diesen danach kurz zu begründen haben. Obwohl also "Frage- und Antwortspiele" nicht vorgesehen sind, bekräftigt der Landammann die Aussage, es sei zulässig, heute über die Vorlage zu entscheiden. Der Vollzug wird Sache des Bundes, des Regierungsrates und der Braunwald-Standseilbahn AG sein.

Hans Baumgartner stellt nach diesen Auskünften keinen Antrag auf Verschiebung.

Heinz Hürzeler, Luchsingen, beantragt Verschiebung der Kreditvorlage. - Regierungsrat und landrätliche Kommission sollen vorerst anderweitige Erschliessungsmöglichkeiten für Braunwald gründlich abklären. Dies nicht nur hinsichtlich der Investitionskosten sondern auch bezüglich der mittel- und langfristig anfallenden Betriebsaufwendungen. Die Wirtschaftlichkeit ist genau abzuwägen. Die im Memorial (S. 41) gemachte Aussage, es bestehe keine vernünftige andere Erschliessungsmöglichkeit, ist ungenügend belegt und nicht stichhaltig. Es wurde nicht einmal die seit Jahren bestehende Studie über eine Luftseilbahn in die Beratungen miteinbezogen. Es sind deshalb weitere seriöse und gründliche Abklärungen nötig, um Braunwald die optimalste, langfristig tragbarste Erschliessung zu geben. Der Entscheid zugunsten der Sanierung der bestehenden Bahn geht erst dann in Ordnung, wenn ihn Stimmberechtigte fällen, die über Untersuchungen zu Luftseilbahn, Strasse

und eventuell auch über ein völlig neuartiges Transportmittel umfassend orientiert sind.

Heinrich Schiesser, Braunwald, ersucht um unveränderte Zustimmung zur Vorlage. - Der dringende Sanierungsbedarf der Bahn ist unbestritten. Für die Bewohner von Braunwald stellt die Vorlage nicht ein blosses Finanzgeschäft dar. Ihnen sichert allein die Bahn die Verbindung zur Aussenwelt; ihr reibungsloses Funktionieren ist für sie von existentieller Bedeutung. - Bisher hat die Erschliessung von Braunwald den Kanton lediglich bescheidene 1,8 Millionen Franken gekostet. Führt eine Kantonsstrasse nach Braunwald, wären für Bau und Unterhalt Dutzende von Millionen Franken nötig gewesen. - Eine Luftseilbahn käme viel teurer als die vorgeschlagene Sanierung. Sie vermöchte zudem den umfangreichen Frachtverkehr von jährlich rund 12'000 Tonnen verschiedenster Güter nicht zu bewältigen. - Verschieben hiesse, die einzige Verbindung nach Braunwald zu gefährden und rund 400 Arbeitsplätze aufs Spiel zu setzen. Solche Konsequenzen können, wie es im Memorial (S. 43) richtigerweise aufgezeigt wird, den Kanton als Ganzes nicht gleichgültig lassen. - Zum Nutzen des Kantons, zum Wohl der Region Hinterland und um der Gemeinde Braunwald das Ueberleben zu sichern, ist dem anbegehrten Kredit heute zuzustimmen.

Rudolf Horath, Glarus, beantragt, den Busbetrieb Glarner Mittelland sofort einzustellen. - Einerseits belaste der Busbetrieb die Umwelt, andererseits verbräuche er unverantwortbar viel Geld, das für andere Zwecke sinnvoller eingesetzt werden könnte.

Der Landammann kann diesen Antrag nicht entgegennehmen, da mit dem zur Beratung stehenden Geschäft kein Zusammenhang besteht.

Landrat Dr. Fridolin Schiesser, Haslen, empfiehlt, den Verschiebungsantrag von H. Hürzeler abzulehnen und die Vorlage unverändert zu verabschieden. - Es hätten verschiedenste Varianten geprüft werden können. Da jedoch klar ersichtlich war, dass jede andere Erschliessungsart nicht zu befriedigen vermöchte, wäre es unverantwortlich gewesen, viel Geld für solche Studien auszugeben. Um zu erkennen, dass eine Luftseilbahn bei Föhnsturm nicht verkehren kann, eine Strasse zu vernünftigen Bedingungen nicht zu

erstellen möglich ist und deshalb die Sanierung der Standseilbahn die einzig richtige Lösung darstellt, braucht es keine umfangreichen weiteren Projektstudien. - Die Vorlage wurde seriös geprüft. Nicht umsonst stimmten Kommission und Landrat einstimmig der vorliegenden Lösung zu. Ihr ist im Interesse der Gemeinde Braunwald, des Tourismus von Braunwald und der Höhenklinik Braunwald zuzustimmen, auch wenn die Vereinbarung noch nicht unterschrieben worden ist. Das zu tun, ist nun Sache des Verwaltungsrates der Braunwald-Standseilbahn AG. Mit einem Ja zur Vorlage sind jedoch die Voraussetzungen für die dringende Sanierung der Bahn von seiten des Kantons geschaffen.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag Heinz Hürzeler abgelehnt; damit ist der Kredit gewährt.

Der zweite Punkt der Vorlage, B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, wird danach stillschweigend angenommen.

§ 13

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, dem vorliegenden Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 49-51.

Das Gesetz wird oppositionslos gutgeheissen.

§ 14

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Gesetzesvorlage zur Annahme:

siehe Memorial Seiten 55-62.

Hans Baumgartner, Mitlödi, beantragt, die Feuerwehrrersatzabgabe auf dem bisherigen Stand zu belassen, also in Artikel 35 Absatz 1 ein Minimum von 20 Franken und ein Maximum von 200 Franken festzulegen. - Die Feuerwehrrersatzabgabe ist nicht zu vergleichen mit dem Militärpflichtersatz, da die Feuerwehrleute weder Lohneinbusen noch grössere Entbehrungen in Kauf nehmen müssen. Es werden zudem auch jene zur Ersatzabgabe verpflichtet, die zwar Dienst leisten möchten, aber nicht dürfen, weil nicht mehr alle Dienstwilligen in die stets kleiner werdenden Feuerwehrkorps aufgenommen werden können. - Die vom Landrat vorgeschlagenen Ansätze kämen einer indirekten Steuer gleich, die es abzulehnen gilt. Die finanziellen Lasten dürfen nicht noch grösser werden.

Ausserdem beantragt Hans Baumgartner, es sei die Finanzierung der Feuerwehren, deren Geräte und Ausrüstungen durch die Brandschutzabgabe der Gebäudeversicherung bzw. der Gebäudeeigentümer sicherzustellen; statt 15 wären 20 Promille der Versicherungssumme als Prämie zu erheben. So würde die Finanzierung zentral gesteuert und durch die Sachversicherung gewährleistet sowie dem Motto, "der Reiche hilft dem Armen," nachgelebt.

Nachdem der Landammann erklärt hat, es könne über den zweiten Antrag im Rahmen dieser Vorlage weder diskutiert noch abgestimmt werden, verzichtet der Antragsteller auf diesen Abänderungsantrag.

Walter Lacher, Glarus, beantragt die Erhöhung des in Artikel 35 Absatz 1 festgelegten Maximalansatzes der Ersatzabgabe von 300 auf 450 Franken. - Diese zweckgebundenen Abgaben werden von den Gemeinden dringend benötigt. Der Schutz von Hab und Gut durch den grossen Einsatz der Feuerwehrleute ist mehr als maximal 300 Franken wert. In Glarus muss ein Feuerwehrmann zehn Uebungen jährlich

besuchen. Das Kader hat gar deren 22 sowie 30 bis 50 Ernstfalleinsätze zu absolvieren. Mit zu tiefen Ansätzen wird die Freiwilligkeit des Feuerwehrdienstes gefährdet und der Idealismus der Aktiven strapaziert, ist es doch bequemer, 300 Franken zu bezahlen, statt aktiv den anforderungsreichen und strengen Feuerwehrdienst zu leisten. - Die Ersatzabgabe ist der Zeit anzupassen. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass sich ein Maximum von 450 Franken als in der Mitte liegend vertreten lässt. - Mit dem Ja zum höheren Maximum würde den 1800 Feuerwehrleuten ihre Bereitschaft zu aktiver Hilfeleistung verdankt.

Landrat Hans Peter Gisler, Hätzingen, verteidigt die Vorlage des Landrates. - Das Gesetz soll den Gemeinden Spielraum lassen für die Ausgestaltung ihrer verschiedenen Bedürfnisse. So ist es ihnen freigestellt, ihre Feuerwehrleute zu bezahlen oder nicht. - Neu wird allen Hauseigentümern 15 Rappen je 1000 Franken Gebäudeversicherungssumme als Brandschutzabgabe verrechnet. Bisher hatten nur die im Monopol der Kantonalen Sachversicherung Versicherten diesen Betrag zu leisten; alle übrigen entrichteten lediglich den "Löschfünfer". Die ohnehin schon stark belasteten Gebäudeeigentümer sollen nicht noch mehr zur Kasse gebeten werden. - Für Detailbestimmungen werden dem Gesetz noch Verordnung und Reglemente beigegeben. Das Reglement werden die Stimmberechtigten via Gemeinderat oder an der Gemeindeversammlung mitgestalten können. - Dem Gesetz soll unverändert zugestimmt werden.

Daniel Fischli, Mollis, beantragt, in Artikel 32 Absatz 2 die Konkubinatspaare gleich zu behandeln, wie die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten. Auch bei ihnen soll nur einer der Partner feuerwehropflichtig sein. - Es gibt keinen Grund, Konkubinatspaare anders zu behandeln als Ehepaare, denn auch sie haben häufig Kinderbetreuungspflichten wahrzunehmen. - Zu Missbräuchen könnte es kaum kommen, weiss man doch in den Gemeinden, wer wo mit wem zusammen wohnt.

Thomas Kreis, Schwändi, stellt den Antrag, Artikel 33 "Befreiung" zu ändern: "1 Militär- und Zivilschutzdienstleistende sind von der Feuerwehropflicht befreit. 2 In den übrigen Fällen regelt der

Landrat die Befreiung von der Feuerwehrpflicht." - Artikel 33 ist zu bescheiden ausgefallen, um als Grundlage für Reglemente und Verordnung zu dienen. Er sagt nichts über die Kriterien aus, die der Landrat hinsichtlich der Befreiung von der Feuerwehrpflicht zur Anwendung bringt. Es herrscht Unsicherheit darüber, ob laut Reform 95 nur entweder Zivilschutz- oder Feuerwehrdienst geleistet werden muss. Es gibt Personen, die in beiden Organisationen eingeteilt sind, was bei Katastrophenhilfen des Zivilschutzes zu Schwierigkeiten führte, weil derselbe Mann nicht mit der Feuerwehr den Ersteinsatz und danach mit dem Zivilschutz die Ablösung leisten kann. Darüber hat das Gesetz Klarheit zu schaffen. - Bei Annahme des Antrages ergäben sich keine Probleme wegen der Sollbestände von Zivilschutz und Feuerwehr. Für deren Aufgaben blieben statt der notwendigen knapp 4000 Personen 5000 bis 6000 Personen zur Verfügung. - Der Landrat wollte nicht zusätzliche Feuerwehrpflichtige sondern mehr Ersatzabgabepflichtige, und die Frauen sind nicht als Feuerwehrdienstleistende sondern als Zahlungspflichtige erwünscht.

Regierungsrat Werner Marti votiert zugunsten einer unveränderten Annahme. - Die beiden Anträge zur Höhe der Feuerwehrrersatzabgabe beweisen, dass die in der Mitte liegenden Ansätze des Entwurfs richtig sind. Obschon diese um 50 Prozent erhöht wurden, sind sie angepasst und vertretbar. Sie bilden eine Kopfsteuer, die zwar aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgegrenzt werden kann, aber gleichwohl alle trifft. Der von Regierungs- und Landrat vorgeschlagene Rahmen ist nach oben wie nach unten richtig. - Es ist sehr schwierig zu beurteilen, ob ein Konkubinat vorliegt. Nicht alle, die in der gleichen Wohnung sind, leben ein Konkubinat im Rechtssinne, nämlich eines, das einer Ehe gleichkommt. Da die Gemeinderäte vor entsprechenden langwierigen Untersuchungen verschont bleiben sollen, beschränkt sich der Vorschlag bewusst auf die Umschreibung gemäss Memorial. - Würde dem Antrag auf Aenderung von Artikel 33 zugestimmt, müssten nur noch Frauen und die über 52jährigen Feuerwehrdienst leisten, was keine gute Lösung wäre. Die Frauen wurden weder aus Bestandes- noch Finanzsorgen pflichtig erklärt, sondern aufgrund der vom Bundesrecht geforderten Gleichstellung von Mann und Frau.

In den Abstimmungen werden alle gestellten Anträge abgelehnt:

- in der Abstimmung zu Artikel 32 wird der dem landrätlichen Antrag gegenübergestellte Antrag Daniel Fischli abgelehnt;
- in der Abstimmung zu Artikel 33 wird der dem landrätlichen Antrag gegenübergestellte Antrag Thomas Kreis abgelehnt;
- in der Eventualabstimmung zu Artikel 35 erhält der Antrag Hans Baumgartner gegenüber dem Antrag Walter Lacher die Mehrheit;
- in der Hauptabstimmung zu Artikel 35 wird der dem landrätlichen Antrag gegenübergestellte Antrag Baumgartner abgelehnt.

Das Brandschutzgesetz wird somit unverändert gutgeheissen.

§ 15

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Vorlage in befürwortendem Sinne:

siehe Memorial Seiten 70-82.

Punkt A, Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus, wird ohne das Wort zu verlangen zugestimmt.

Der Landammann gibt die Diskussion zu Punkt B, Sozialhilfegesetz, frei.

Hardy Landolt, lic. iur., Glarus, stellt zwei Abänderungsanträge.

Artikel 39 Absatz 3 soll ergänzt werden: "Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten *sowie an die Betriebskosten* von Behinderteneinrichtungen ... Beiträge ..." - Laut Vorlage im Memorial gewährt der Kanton für Behinderteneinrichtungen Baubeiträge von 50 Prozent an öffentliche oder private Institutionen, die bereits von der eidgenössischen Invalidenversicherung als beitragsberech-

tigt anerkannt sind. Damit wurde in weiten Teilen Artikel 73 des Invalidenversicherungsgesetzes übernommen, es aber unterlassen, die dort im folgenden Artikel geregelten Betriebsbeiträge aufzunehmen; es wäre nun angemessen, auch diese im kantonalen Recht zu regeln. - Da der Bund 80 Prozent der anerkannten Personalkosten übernimmt, blieben nur 20 Prozent ungedeckt; es wäre sicher vertretbar, wenn der Kanton die Hälfte davon übernähme.

Im weiteren schlägt Hardy Landolt vor, Artikel 54 mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen: "Für das Beschwerdeverfahren gilt Artikel 85 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung entsprechend." - Laut Entwurf sollen bezüglich Beschwerdeverfahren die allgemeinen Regeln gelten. Diese beinhalten, dass der unterliegenden Partei die Verfahrenskosten aufgebürdet werden, und das Gericht die Anträge einer Partei nur überprüfen kann und nicht von Amtes wegen für eine richtige Anwendung des Rechts besorgt sein muss. Das Sozialversicherungsrecht des Bundes folgt andern Regeln: das Verfahren muss einfach, rasch und grundsätzlich kostenlos sein; das Gericht ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden; es ist auf eine einheitliche und richtige Rechtsanwendung zu achten. - Es wäre den sozial Schwachen hilfreich, wenn die Bundesregelung ins Sozialhilfegesetz Eingang fände, das ja dann greifen muss, wenn der einzelne zu wenig oder keine Sozialversicherungsleistungen erhält und im übrigen weder über genügendes Einkommen noch Vermögen verfügt. - Was dem Bund recht und billig ist, soll auch dem Kanton vornehme Aufgabe sein.

Paul Aebli, Schwanden, beantragt, in Artikel 39 Absätze 2 und 4 den Beitragssatz des Kantons an die als beitragsberechtigt anerkannten Kosten auf 40 Prozent festzulegen. - Dieser Vorschlag kommt einem Kompromiss gleich, weil nach geltendem Recht der Beitragssatz sogar bei 43 bis 45 Prozent liegt. Die Kantonsbeiträge hielten bisher die Verschuldung aus Heimbauten in erträglichem Rahmen. Werden sie gekürzt, wirkt sich dies negativ auf die Betriebsrechnungen der Heime aus, die laut Artikel 47 die Verwaltungsrechnungen der Fürsorgegemeinden nicht belasten dürfen. Also müssten die Heiminsassen, die sich ja auf dem Ring nicht dagegen wehren können, die entstehenden Mehrkosten tragen.

Landrat Dr. Heinrich Aebli, Glarus, befürwortet die unveränderte Annahme des Sozialhilfegesetzes. - Die Heime würden mit der geänderten Betriebsbeitragsregelung schlechter fahren als mit dem Vorschlag des Landrates, nach dem der Ausgleichsfonds der Fürsorgegemeinden die Restdefizite vollumfänglich, und nicht nur hälftig, zu decken hat. - Das im Kanton Glarus gut gelöste Beschwerdeverfahren soll einheitlich geregelt bleiben. Wer zum Recht kommen muss, kommt zum Recht; das normale Rekursverfahren genügt. - Als Glarner Gemeindepräsident könnte Hch. Aebli die Erhöhung der Beitragssätze des Kantons zwar recht sein. Er gibt aber zu bedenken, dass für die finanziellen Belange im Sozialhilfegesetz ein ausgewogenes Verhältnis gesucht und gefunden worden ist, und zwar mit Vor- und Nachteilen für die Gemeinden wie für den Kanton; es werden beide mehr zur Kasse gebeten. Dieses Gleichgewicht ist zu erhalten und nicht durch Annahme von Aenderungsanträgen zu gefährden.

Fritz Elmer, Schwanden, unterstützt den Antrag von Paul Aebli. - Die Aufstellung der finanziellen Auswirkungen des neuen Gesetzes (Memorial S. 69) zeigt, dass der Kanton an Beiträgen für Alters- und Pflegeheime 200'000 Franken und an Beiträgen an Ausländer weitere 300'000 Franken spart. Die 500'000 Franken gehen zulasten der Fürsorgegemeinden, wobei diese aber unterschiedlich belastet werden, was sich dann auch für die Steuerzahlenden entsprechend auswirkt. - Der Gesetzesentwurf will den Beitragssatz von bisher 43 bis 45 Prozent um rund einen Drittel auf 30 Prozent senken. Aber auch bei den beantragten 40 Prozent ginge der Kanton nicht leer aus; er sparte immer noch etwa 10 Prozent. - Gleichzeitig mit den Kürzungen will sich der Kanton umfassende Aufsichtskompetenzen sowie Kontroll- und Inspektionsmöglichkeiten geben lassen. Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden, wenn darin nicht die Haltung zum Ausdruck käme: immer mehr dreinreden, aber immer weniger zahlen.

Regierungsrat Kaspar Zimmermann empfiehlt, dem Entwurf unverändert zuzustimmen. - Die bisherigen Beitragssätze wurden geändert, weil die meisten Alters- und Pflegeheime nun erstellt sind. Der Kanton Glarus weist bezüglich Heimplätze im schweizerischen

Vergleich einen sehr hohen Stand aus. Statt neu zu bauen, müssen künftig Alters- in Pflegeheimplätze umfunktioniert werden. Verschiedene Heime verfügen über Fonds, mit deren und des Kantons Hilfe Reparaturen, Sanierungen und Neuanschaffungen finanziert werden. In Anbetracht des erreichten hohen Standes ist ein Beitragssatz des Kantons von 30 Prozent richtig. Im weiteren könnten, ähnlich der Regelung im Schulgesetz, zusätzliche Beiträge den in finanziellen Nöten steckenden Heimen auf Gesuch hin ausgerichtet werden. - Der Abänderungsantrag von Hardy Landolt betreffend die Betriebsbeiträge brächte für die Insassen eine Verschlechterung, da laut Entwurf die Defizite voll gedeckt sein werden. - Die Beschwerden, im vergangenen Jahr 31, wurden bisher unentgeltlich bearbeitet. Die jetzige Regelung soll beibehalten werden.

In den Abstimmungen werden alle gestellten Anträge abgelehnt:

- in der Abstimmung zu Artikel 39 Absatz 2 wird der dem landrätlichen Antrag gegenübergestellte Antrag Paul Aebli abgelehnt;
- in der Abstimmung zu Artikel 39 Absatz 3 wird der dem landrätlichen Antrag gegenübergestellte Antrag Hardy Landolt abgelehnt;
- in der Abstimmung zu Artikel 39 Absatz 4 wird der dem landrätlichen Antrag gegenübergestellte Antrag Paul Aebli abgelehnt;
- in der Abstimmung zu Artikel 54 wird das Einfügen eines neuen Absatzes 4 gemäss Antrag Hardy Landolt abgelehnt.

Es wird somit das Sozialhilfegesetz unverändert angenommen.

§ 16

A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Schutz der Gewässer

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Annahme der nachstehenden Vorlage:

siehe Memorial Seiten 87-93.

Die Landsgemeinde stimmt ihr ohne Diskussion zu.

§ 17

A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald

B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten

C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

D. Aenderung des Strassengesetzes

E. Aenderung des Kantonalen Jagdgesetzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 103-112.

Der Landammann gibt das Wort frei zu A, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald.

Maya-Michèle Riegebauer, Glarus, schlägt eine Ergänzung der in Artikel 26 Absatz 2 geregelten Ausnahmen vom Verbot des Feuerns im Wald vor. Es soll ein neuer Buchstabe c eingefügt werden: (Sofern keine Gefährdungen des Waldes oder übermässigen Immissionen entstehen, sind Ausnahmen zulässig:) "bei gesicherten Kleinfuerstellen, bei denen der Wald nicht zu Schaden kommt." - Ein Verbot des Feuerns im Wald wird vom neuen Bundesgesetz weder erwähnt noch verlangt. Diejenigen Kantone, die die Anschlussgesetzgebung schon geschaffen haben, kennen ebenfalls kein

solches Verbot. Der beantragte Zusatz höbe das Verbot nicht auf, ermöglichte aber einen vernünftigen Umgang mit dem Feuer bei voller Verantwortung für die das Feuer Betreibenden. Bei Ausflügen mit Familie, Vereinen oder von Jugendorganisationen soll es möglich bleiben, eine Wurst an einer selbstgebauten und gesicherten Feuerstelle zu braten. Es wäre unrealistisch und unverhältnismässig, müsste ein paar Tage im voraus dafür eine Bewilligung eingeholt werden. Zudem könnten die Jugendlichen den vernünftigen Umgang mit dem Element Feuer nicht mehr erlernen. - Es sind keine unnötigen Verbote zu schaffen, die ohnehin nicht befolgt werden. - Der Ergänzung zuzustimmen, hiesse die Jugend, die Familien und die Vereine unterstützen.

Landrat Heinrich Becker, Bilten, spricht sich gegen den Antrag der Vorrednerin aus. - Im Jahre 1906 erliess die Landsgemeinde ein generelles Verbot für das Feuern im Wald. Bis heute steht es in Kraft. Niemand, auch diejenigen, die nun meinen, es werde ihnen etwas weggenommen, fühlte sich dadurch eingeengt. - Werden die damaligen Verhältnisse im Wald mit den heutigen verglichen, fallen deutliche Unterschiede auf. Damals waren die Wälder absolut sauber; heute sind sie von dürrem Holz übersät. Die Feuergesfahr ist wesentlich gestiegen. Mit einem Verzicht auf das Verbot würde allen überall das Feuern ermöglicht, was bis heute nicht der Fall war. Auch wenn das eidgenössische Waldgesetz kein Verbot enthält, heisst das nicht, es dürfe das Kantonale Einführungsgesetz kein solches enthalten. Als amtierender Förster weiss der Redner, dass die Wälder und damit ihre Schutzfunktionen in den vergangenen Jahren massiv geschwächt worden sind. Es gilt nun Vorsicht walten zu lassen und zusätzliche Risiken auszuschliessen. - Gleichwohl ist es gestattet, im Wald ein Feuer zu entfachen, sofern eine gesicherte oder bewilligte Feuerstelle benützt wird. Jugendgruppen ist es zumutbar, um Erlaubnis zu fragen. - Im Interesse der Sicherheit des ohnehin gefährdeten Waldes ist der landrätlichen Fassung zuzustimmen.

In der Abstimmung wird der Ergänzungsantrag Maya-Michèle Riegebauer abgelehnt. - Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald ist unverändert angenommen.

Die vier weitem Punkte - B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten, C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, D. Aenderung des Strassengesetzes und E. Aenderung des Kantonalen Jagdgesetzes - werden einzeln zur Diskussion gestellt. - Das Wort wird nicht benutzt. - Die vier Gesetzesänderungen sind ebenfalls genehmigt.

Um 12.30 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1995, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei sonnigem und warmem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. Jakob Brauchli, Ratsschreiber,
unter Mitarbeit von Josef Schwitter

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann: Christoph Stüssi